

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Großschwabhäuser Hain“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großschwabhäuser Hain“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großschwabhäuser Hain“ vom 12.04.1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 930),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 17 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großschwabhäuser Hain“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Döbritschen der Gemeinde Döbritschen und der Gemarkung Großschwabhausen der Gemeinde Großschwabhausen im Landkreis Weimarer Land liegende Waldstück des Großschwabhäuser Hains wird unter Ausschluß des umfriedeten Bereiches der Sternwarte der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter der Bezeichnung "Großschwabhäuser Hain" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 53,9 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der

Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich stellt ein solitäres Waldgebiet in einer landwirtschaftlich genutzten Landschaft dar. Dieses ist charakterisiert durch artenreichen Laubmischwald mit einem reichen Bestand an Frühjahrsblüheren, insbesondere eines Massenvorkommens des Märzenbechers, das dem Wald einen ausgeprägten und eindrucksvollen Frühjahrsaspekt verleiht. Neben seinem hohem floristischen, landeskundlichen und landschaftsästhetischen Wert ist das Gebiet als Lebensraum für seltene, gefährdete und stark gefährdete Arten von regionaler Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen artenreichen Laubholzmischbestand mit den Waldbildern des grundwasserfernen Eichen-Hainbuchenwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes zu erhalten,
2. die genannten Waldformen im Sinne von Naturnähe und Standortgerechtigkeit zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
4. einen reichen Bestand an Frühjahrsblüheren, insbesondere ein Massenvorkommen des Märzenbechers zu sichern,
5. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen sowie den Grundwasserstand zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
12. zu düngen und Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
14. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
16. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung sowie wenigstens 15 Prozent der jeweils vorhandenen Bestandspopulation in geeigneten Teilflächen abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 14 bis 17,
2. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

